

## Preisblatt der Netze-Gesellschaft Südwest mbH zur Mitverlegung von Leerrohren

Gültig ab: 15. 12.2018

### A Kosten für die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen von Erschließungen innerorts und außerorts

Der Vertragspartner zahlt der Netze-Gesellschaft Südwest mbH die anteiligen Tiefbaukosten bei der Mitverlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung sowie die Kosten der Mitverlegung.

Mitverlegung von Leerrohren bei Baumaßnahmen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

> Pauschale Kostenbeteiligung für jeden lfd. m Leerrohr bzw. Leerrohrbündel

| Netto (€) | Brutto (€) |
|-----------|------------|
| 20,00     | 23,80      |

### A 1 Leistungsbeschreibung

Eine Mitverlegung von Leerrohren erfolgt nur, wenn die Maßnahme durch Netze Südwest veranlasst wird und ein entsprechender Antrag/Interessensbekundung von einem Dritten (Vertragspartner) vorliegt.

Die für die jeweilige Maßnahme erforderliche Bestellung und Lieferung der Leerrohre inkl. der Verbinder sowie Endkappen erfolgt frei Baustelle durch den Vertragspartner selbst.

Verlegeleistungen:

- Leerrohre verlegen und abdichten
- Ggf. Leerrohre abdichten mit Verschlussdeckeln
- Ggf. Formstücke verlegen

Etwaige Wegenutzungsrechte sind vom Vertragspartner zu beschaffen. Er hat vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen seiner Grundstücksbenutzungsrechte nachzuweisen.

Bei der Verlegung im Bereich öffentlicher Straßen ist eine Verlegetiefe von 0,60 bis 1,20 m Standard. Sollten Leerrohre über landwirtschaftliche Flächen verlegt werden, geht man von einer Tiefe von 1,20 m aus.

Nicht inbegriffen ist der Anschluss an nicht-kommunale, private Leerrohrinfrastruktur (z. B. der Deutschen Telekom), da dieser direkt über den entsprechenden Anbieter beauftragt werden muss.

Die Leerrohre werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme vermessen und dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt gemäß dem Merkblatt Technische Vorgaben des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zur Dokumentation von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0 (TV Breitbanddokumentation) vom 01. August 2015 (Merkblatt geändert am 14.09.2017) – Az.: 42-8433.12 Regelungen. Diese wird dem Vertragspartner elektronisch übermittelt und darüber hinaus nicht länger vorgehalten.

### B Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

### C Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### D Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 15.12.2018 in Kraft. Netze Südwest wird die Kalkulation jährlich überprüfen und behält sich eine Preisanpassung vor.